



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz

Berlin, 1948

IV. Die politischen Auswirkungen der vorwiegend geblütsrechtlich bestimmten Königserhebungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71112)

kischen Erbreichs¹ und die Sohnesfolgen des 10. und 11. Jahrhunderts diese »Wahlen«. Die Sohnesfolgen wurden wiederum unterbrochen durch die »Wahlen« Heinrichs II. und Konrads II. Aber das ist doch nur scheinbar. Mit Recht kann man die Wahlen von Heinrich II. und Konrad II. als ein »Suchen nach dem Erben« bezeichnen², und der Vorgang von 919 — Designation Heinrichs, *traditio regni Francorum ad Saxones* — ist vollends nur aus der fränkischen Anschauungswelt verständlich.

IV.

Die politischen Auswirkungen der vorwiegend geblütsrechtlich bestimmten Königserhebungen.

Die geblütsrechtliche Dominante in den Königserhebungen bis in die Zeit Heinrichs IV. hinein gibt ihnen also ihre Einheitlichkeit; eine Einheitlichkeit, die keineswegs formeller Art ist, sondern auf der germanischen Überzeugung von der Würde und deshalb auch dem Recht der königlichen Sippe³ beruht; ein Recht, das nicht grundlos gekränkt werden durfte, wenn es auch ohne Anerkennung durch den Reichsadel nicht wirksam werden konnte. Vor allem entspricht dieser Einheitlichkeit der verbindlichen Form eine Einheitlichkeit ihrer politischen Auswirkung. Sie war, um das Ergebnis vorwegzunehmen, glücklich für die Gestaltung des Reichs.

An den Anfang gehört hier die bereits eingehender gewürdigte Rettung der fränkischen Reichsidee in ihrer ostfränkischen Begrenzung im Jahr 919. Dazu gehört aber sofort auch ihre Wiederbelebung durch Heinrich I.⁴ gegenüber der Gefährdung durch das unter Konrad aufgekommene bewußte Streben der Herzöge nach Erweiterung ihrer eigenen Einflußsphäre. Das Ergebnis ist die Umgestaltung des ostfränkischen Reichs zum deutschen Reich mit dem ihm eigentümlichen Spannungsverhältnis zwischen königlicher und herzoglicher Gewalt und der hierdurch bedingten »Unteilbarkeit des Reichs«⁵. Hierher gehört vor allem die Fähigkeit dieses vorwiegend auf

¹ Im Zusammenhang mit der neuerdings lebhaften Erörterung der »Wahl« Arnulfs sei darauf hingewiesen, daß bereits 1896 E. Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, S. 619 bemerkt, daß sie »keineswegs die Wahlmonarchie an Stelle des Erbreichs gesetzt habe«. Die Wahl ergänzt hier nur den Mangel an Erbrecht. Weiter führt hier H. Mitteis a. a. O. 2. Aufl. S. 32, indem er hervorhebt, daß in fränkischer Zeit der »reine Erbgedanke« keineswegs die geblütsrechtliche Ordnung (in der Regel mit Designation) ganz ausgeschaltet habe. Arnulfs Wahl »dient dazu, die nach dem legitimen Erbrecht nicht unanfechtbare Herrschaft Arnulfs fest zu begründen«.

² K. Brandi, *Erbrecht und Wahlrecht*, Göttingen 1920, S. 10. Vgl. auch H. Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 1940, S. 157: »Auch Konrads Wahl diente nur der Ausführung des Erbgedankens.«

³ Mit Recht weist F. Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht*, 1914, S. 17 Anm. 28, darauf hin, daß das »reges ex nobilitate sumunt« bei Tacitus nicht etwa »aus den Adligen«, sondern »gemäß der Adligkeit«, d. h. »aus dem adligsten Geschlecht« bedeutet.

⁴ Sehr eindrucksvoll hat H. W. Klewitz, *DAGM VI*, 1943, S. 49 die »auf die Gewinnung des ganzen ostfränkischen Erbes« gerichtete Politik Heinrichs als »seine karolingische Verpflichtung« herausgestellt.

⁵ Mit G. Tellenbach (zuletzt *DA*, Bd. VI, S. 36) sehe ich hier die Verursachung der »Unteilbarkeit«. Sie in Verbindung zu bringen mit dem *imperium* — so neuerdings noch H. Mitteis a. a. O. S. 29 — halte ich für ausgeschlossen, da sich der Unteilbarkeitsgedanke lange vor der Kaiserkrönung Ottos des Großen bewährte.

erbrechtlichen Gedanken beruhenden Königtums, auf Generationen hin einheitliche Königspolitik betreiben zu können. Das gilt sofort schon von dem Verhältnis Ottos des Großen zu seinem Vater Heinrich I., das m. E. nur als das eines sinnvollen Weiterbaus, nicht aber eines Gegensatzes verstanden werden kann¹. Das gilt für seine Innen- wie für seine Außenpolitik. Jene angeblich grundsätzliche Bekämpfung der herzoglichen Gewalt durch Otto, die in deutlichem Gegensatz zu Heinrich gestanden haben soll, erweist sich in Wirklichkeit als eine aristokratische Kampfgruppierung, die ihren eigentlichen Kristallisationspunkt in Gegensätzlichkeiten im königlichen Hause selbst hat, bei denen die Herzöge hüben und drüben Partei ergreifen². Ottos Italien- und Kaiserpolitik liegt gleichfalls auf der Linie der West- und Südpolitik seines eigenen Vaters³. Staatspolitische Maßnahmen von so großer politischer Tragweite, wie die sogenannte Ottonische Kirchenpolitik, waren auch nur in einer Zeit möglich und politisch richtig, in der das Königtum wirklich auf lange Sicht hinaus arbeiten und planen konnte.

Schon Heinrich I. hat in den schweren Zeiten des Anfangs seiner Regierung Herzog Arnulf von Bayern das Recht, die bayerischen Bischöfe einzusetzen, nur auf Lebenszeit zugestanden⁴. In Schwaben ist es jedenfalls 926, seit der Einsetzung eines Franken als Herzog in Schwaben, mit eigener herzoglicher Kirchenpolitik vorbei. So wenig wie Otto der Große konnte auch Heinrich I. den Einfluß auf die Kirche entbehren. Gerade in der Behandlung der bayrischen Kirchenfrage nach dem Tode Herzog Arnulfs ist Otto nur der Vollstrecker des väterlichen Willens. Es ist auch weiter nur sinnvoll, daß bereits Heinrich I. 927 einem Reichsbistum gegenüber, dem Toulser, mit jenen Schenkungen von gräflichen Einkünften beginnt⁵, die dann unter Ottonen und Saliern sich bis zur Übertragung der Grafenrechte selbst an die Bischöfe in ihren Städten, zur Verleihung von Bannrechten verschiedenster Art, ja zur Schenkung von Grafschaften an die Kirche steigern sollten. Gerade im Zeitalter des »Personenverbandstaates« war diese königliche Kirchenpolitik besonders zweckmäßig. Denn alles, was die einzelnen Kirchen vom König erhalten, untersteht so erst recht dem König, der als Eigenkirchenherr, als Vogt, als Inhaber der Schutzpflicht des Muntherrn den Bischöfen und Äbten, auf deren Einsetzung er den entscheidenden Einfluß hat, gegenübersteht. Bei jeder Neubesetzung wird das Treueverhältnis, auf dem dies ganze Staatsgefüge beruht, neu belebt und wirksam zur Anschaulichkeit gebracht⁶, während bei der höchst eigenwilligen Haltung des weltlichen Adels die alles zusammenhaltende Treuepflicht nur allzuoft problematisch wurde. Dazu boten

¹ Otto selbst hat diesen Zusammenhang einmal betont. In der bereits erwähnten Arenga der Urkunde Ottos I., 289 (ca. 950) heißt es: *Sicut heres in regno patris nostri successimus, ita religionis eius consortes esse desideramus.*

² Darüber hoffe ich mich später im Zusammenhang äußern zu können.

³ Über diese vgl. jetzt die aufschlußreiche Darstellung von R. Holtzmann, *Geschichte der sächsischen Kaiserzeit 1941*, S. 96ff.

⁴ Darauf weist neuerdings mit Recht hin: P. Kirn, *Aus der Frühzeit des Nationalgefühls*, 1942, S. 117.

⁵ DD. H I, 16.

⁶ Neuerdings hat H. Planitz, *Zs. Sav. St. GA*, Bd. 63, S. 39 die Bischöfe als königliche Beamte, wenn auch anderen Typus als die Grafen, aufgefaßt und den Charakter der Bischofsstädte als *regales urbes* herausgestellt.

die »servitia regis« der Reichskirchen dem König höchst beachtliche regelmäßig zu erwartende Einkünfte, durch die die gleichfalls außerordentlich stattlichen Leistungen des königlichen Gutes¹ noch gesteigert wurden. So war auch die wirtschaftliche Grundlage des Königtums vollkommen gesichert. Wie zerstörend namentlich die nach dem Tode Heinrichs VI. eintretende Krisis des Königtums auf beide Grundlagen der königlichen Einkünfte gewirkt hat, daran mag hier nur beiläufig erinnert werden.

Weiter hat sich die Kirchenpolitik der Ottonen als eine Vereinheitlichungspolitik zugunsten der königlichen Staatsführung ausgewirkt². Auch hat die Berufung Geistlicher auf Bischofssitze ihnen stammfremder Gebiete zu einer kulturellen Ausgleichung geführt. Die Berufung stammesfremder Herzöge — auch hier steht Heinrich I. mit der Berufung des Franken Hermann zum schwäbischen Herzog an der Spitze einer langen Reihe ähnlicher Vorgänge — und eigene Verwaltung von Herzogtümern durch den König selbst wirkten sich in ähnlicher Richtung aus. Es ist kein Zufall, daß mit alledem bei Heinrich III. der Höhepunkt erreicht ist³. Auch nach der Richtung, daß der süddeutsche Heinrich III. Goslar als norddeutsche Königspfalz bevorzugte, während sie unter seinem Sohn an die fürstliche Opposition verlorengeliegt; damit war die Kraft des Königtums, den Norden und Süden des Reiches zusammenzuhalten, geschwächt. Endlich findet in Heinrich III. der rex et sacerdos, der Priesterkönig, seine folgerichtigste Ausprägung.

In der kirchlichen Herrscherweihe war die übersinnliche, persönliche Kraft, die als erbliches Vermögen des herrschenden Geschlechts bereits im vorchristlichen Geblütsrecht enthalten war⁴, anerkannt und noch verstärkt. Indem der König, so schildert es der Mainzer Krönungsordo, bei der feierlichen Herrscherweihe sich in Form des Kreuzes vor dem Altare niederwirft, wird er zum Vikar Christi innerhalb der ihn in der Zwölfzahl der Apostel gleichfalls auf dem Boden hingestreckt umgebenden

¹ Für servitia regis und königliches Gut sei hier nur die treffliche Arbeit von B. Heusinger, *Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit*, 1922, genannt. Das Schicksal von servitium regis und Königsgut im Zusammenhang mit dem Übergang vom Königtum nach Geblütsrecht zum Wahlkönigtum verdient eine Darstellung, die gewiß sehr aufschlußreich sein würde.

² Vgl. H. Günther, *Die Bischöfe und die deutsche Einheit im Hochmittelalter*, Hist. Jb. d. Görresgesellschaft, 1935, Bd. 55, S. 149ff. und neuerdings P. Kirn a. a. O. S. 119.

³ Höchst anschaulich hat neuerdings G. Tellenbach, *Vom Karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand*, in: Th. Mayer, *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*, 1943, S. 35ff. Statistiken über die Besetzung der Herzogtümer zusammengestellt. Aus ihnen geht eindeutig hervor, wie stark bis auf Heinrich III. das Verfügungsrecht des Königs über die Besetzung gerade der beiden süddeutschen Herzogtümer mit »verhältnismäßig starker« (S. 45) Herzogsgewalt gewesen ist. »In der früheren Zeit des Königtums (also in der des Königtums nach Geblütsrecht) gab es ein den König fest bindendes Erbrecht an Herzogtümer nicht« (S. 47). Im 11. Jahrhundert kommt es häufig vor, »daß der Thronfolger eines oder mehrere dieser Herzogtümer bekleidete oder daß sie der König jahrelang in eigener Verwaltung behielt« (S. 48). Erst mit der unter Heinrich IV. einsetzenden Krise des Königtums ändern sich diese Verhältnisse so gründlich, daß es später nicht mehr möglich war, zu den früheren Verhältnissen zurückzukehren (S. 55). Erst seit den siebziger Jahren begegnen in Bayern und Schwaben die Stammväter eigentlicher »Herzogsdynastien«, der Welfen und Staufer! Die Ursache dieser Erscheinung möchte ich allerdings weniger »in der Ausbreitung und Verstärkung der Adels-herrschaften sehen« (so Tellenbach, S. 55) als in der bereits prekären Lage, in die das Königtum durch die Vorgänge von 1077 — darüber eingehend im weiteren Verlauf dieser Darstellung im Text — zum erstenmal geraten war. Die von Tellenbach hervorgehobene Erscheinung scheint mir mehr Folge als Ursache zu sein.

⁴ F. Kern a. a. O. S. 20.

Bischöfe und Priester¹. Ein für das in Deutschland herrschende Staatskirchentum und das Führungsrecht des Königs in ihm ungewöhnlich wichtiger symbolischer Vorgang! Thietmar von Merseburg hat aus der Eigenschaft der deutschen Könige und Kaiser als Stellvertreter des Höchsten in dieser Welt ihnen allein, nicht aber den Herzögen und Grafen, das Recht zugesprochen, Bischöfe einzusetzen². Auf der Synode zu Sutri und weiterhin hat Heinrich III. die letzten politischen Folgerungen aus dieser »monarchisch-hierarchischen Theokratievorstellung³« gezogen, indem er die Päpste selbst einsetzte. Ohne die tiefe innere Überzeugung Heinrichs von der auch religiösen Würde seines durch Geblütsrecht begründeten und durch kirchliche Weihe sanktionierten Königtums bliebe sein Verhalten unverständlich.

Die heilsame Wirkung der die Zeit beherrschenden Auffassung des Geblütsrechts wird bis auf Heinrich III. gerade darin offenbar, daß selbst kritische Zeiten, sogar das Fehlen designierter Nachfolger beim Tode Ottos III. und Heinrichs II., der königlichen Stellung keine ernstlichen Schädigungen zugefügt haben. Auch das als Ganzes genommen keineswegs ungefährliche Experiment der Schwerpunktverlagerung des imperium nach Rom durch Otto III. fand sehr bald in der *renovatio regni Francorum* unter Heinrich II. seine Korrektur, als er die deutsche Grundlage des Ganzen wieder bewußt zur Anschauung brachte.

V.

**Die große Krise der Königserhebung in Deutschland:
Der Einbruch der freien Wahl.**

In dem allzufrühen Tode Heinrichs III. wirkt sich allerdings die Schattenseite eines auf erbrechtlichen Vorstellungen aufgebauten Königtums aus: das allzu jugendliche Alter der vor dem Tode des Vaters designierten Söhne. Mit der Überlastung durch eine riesenhafte Aufgabe unserer mittelalterlichen Könige und dem für den Nordländer tückischen Klima Italiens hängt die verhältnismäßig kurze Regierungszeit der meisten von ihnen zusammen. Bekanntlich hat sich diese Gefahr wiederholt, wenn sie auch nur zweimal, beim Tode Heinrichs III. und Heinrichs VI., sich zu einer wahren Katastrophe ausgewachsen hat.

¹ P. E. Schramm a. a. O. S. 236, 270 und 311f. — Ferner E. Eichmann, Königs- und Bischofsweihe, Sbb. d. Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1928, S. 6. — G. Ladner, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit, 1936, S. 77 weist darauf hin, daß unter Heinrich III. die Bezeichnung »vicarius Christi« und verwandte Bezeichnungen wieder auftauchen und mit ihm verschwinden. »Das Reich Heinrichs III. steht am Ende einer Zeit, in der die Einheit von Welt und Überwelt unter der irdischen Führung eines sakralen Kaisertums stand.«

² Thietmar von Merseburg, ed. R. Holtzmann, 1935, Buch I. cap. 26, Zu der einzigartigen Stellung des Königs in der vorgregorianischen Zeit vgl. die Ausführungen von G. Tellenbach, *Libertas*, 1936, S. 70—76. Wenn späterhin Innocenz III. den Vicarius Christi-Titel aufgreift, so wird er von der Ideenwelt Gregors VII. her entwickelt und bedeutet etwas vollkommen anderes, nämlich den Anspruch auf die Herrschaft des Papstes über diese Welt als Stellvertreter ihres Herrn, Christi. Beim Vicarius Christi-Begriff des Königs fehlt gerade dieser Anspruch vollkommen; er umfaßt die rechte Weihe für den Beruf des Königs, der damit auch über den Bischöfen stand und sie einzusetzen befugt war. Vgl. dazu G. Tellenbach a. a. O., S. 73ff. und S. 228ff. und die dort angeführte Literatur.

³ Vgl. G. Tellenbach a. a. O. S. 76.